

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00003 vom 29. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00003 du 29 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00003 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der 1962 geborene X.____ war im März/April 2009 bei der Y.____ AG , vo m

1. Mai bis 31. Dezember 2009 bei der Z.____ AG, vo m

1. April bis 31. Dezember 2010 bei der A.____ AG (nachfolgend: A.____) , vo m

1. April bis 31. Juli 2011 bei der B.____ AG sowie vo m

1. Januar bis 31. März 2011 und vo m

1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2022 bei der A.____ an ge stellt

und übte dabei in diesen B etrieben dem GAV FAR un ter stellte Tätig kei ten aus (Urk. 9/8 und 2/6 S. 2) . In der Zeit vo m

1. November 2018 bis 30 . April 2019 bezog der Ver si cherte Taggelder der Invali den ver si che rung (Ein glied erungs mass nah men, vgl. Urk. 9/9 f.).

Am 7. April 202

E. 1.1

Gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlas senen- und Invalidenvorsorge (BVG) bestimmt sich der Gerichtsstand für Strei tigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtung en, Arbeitgebern und Anspruchs be rech tig ten nach dem schwei zeri schen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder dem Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt war. Da die Beklagte ihren Sitz in Zürich hat (Urk. 9/3), ist die örtliche und – gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. a des Ge setzes über das Sozialversi cherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 BVG – die sachliche Zuständigkeit des So zial versicherungs gerichts ge ge ben.

E. 1.2

Nach

Art. 73 Abs. 2

BVG sehen

die

Kantone ein einfaches, rasches und in der Re gel kostenloses Verfahren vor, wobei

das Gericht den Sachverhalt von Amtes we gen feststellt. Der vorliegend anwendbare Untersuchungsgrundsatz be trifft den rechtserheblichen Sachverhalt und verpflichtet das Gericht gegebenen falls zur Er hebung der notwendigen Be weise. Indessen ist

hervorzuheben, dass das Klageverfahren nach Art. 73 BVG nicht auf ein Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege folgt und stark durch die Mitwirkungspflichten der Parteien geprägt ist. Der Untersuchungsgrundsatz wird dementsprechend zurück gedrängt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien, namentlich wenn diese anwaltlich vertreten sind. Dazu gehört insbesondere die Substantiierungspflicht, die beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtschriften enthalten sein sowie die entsprechenden Beweismittel dargelegt werden müssen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_41/2019 vom 26. März 2019 E. 4.2.2 und 9C_711/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.1.1 ;

BGE 138 V 86 E. 5.2.3).

E. 2

Mit Eingabe vom 9. Januar 2024 erhob der Versicherte Klage gegen die Stiftung FAR und beantragte, die Beklagte sei zu verpflichten, rückwirkend per 1. Januar 2023 eine (anrechenbare) Überbrückungsrente zu entrichten (Urk. 1). Die Stiftung FAR schloss mit Klageantwort vom 28. März 2024 auf Abweisung der Klage ; eventuelter sei die Beklagte jedenfalls nicht bereits ab 1. Januar 2023 zu verpflichten, dem Kläger eine Überbrückungsrente nach GAV FAR auszurichten, und diese sei um vom Kläger im entsprechenden Zeitraum erhaltene Versicherungsleistungen zu kürzen (Urk. 8).

Mit Verfügung vom 4. April 2024 ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 10). Am 8. Mai 2024 teilte der Kläger seinen

Verzicht auf Erstattung einer

Replik mit (Urk. 12), was der Beklagten mit Verfügung vom 13. Mai 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), die Gewerkschaft Bau & Industrie (heute: Unia) und die Gewerkschaft SYNA schlossen am 12. November 2002 mit dem

Verband

Baukader

Schweiz

den

Gesamtarbeitsvertrag

für

den

flexiblen

Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) ab, mit dessen Vollzug die Stiftung FAR betraut ist. Durch Beschluss des Bundesrates vom 5.

Juni 2003 wurde der GAV

FAR

teilweise

allgemeinverbindlich

erklärt.

Die

nachträglichen

Zusatzvereinbarungen

1-11

wurden

ebenfalls

allgemeinverbindlich

erklärt,

die

letzte

Zusatzvereinbarung per 1.

April 2019. Gestützt auf den GAV FAR (Urk. 9/2) hat die Stiftung FAR ein Reglement erlassen, welches ausführende Bestimmungen enthält (Reglement FAR; Urk. 9/2). Die letzte Änderung trat ebenfalls am 1.

April 2019 in Kraft. Die Änderungen per 1.

April 2025 gelangen angesichts des fraglichen Rentenanspruches ab Januar 2023 vorliegend nicht zur Anwendung.

E. 2.2

Ein entsprechender Leistungsanspruch setzt voraus, dass der GAV FAR in räumlicher (Art. 1), betrieblicher (Art. 2) und persönlicher (Art. 3) Hinsicht anwendbar ist, was vorab zu prüfen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_123/2010 vom 3. Mai 2010 E. 2.1 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 134 III 625).

In räumlicher Hinsicht gilt der GAV FAR nach dessen Art.

1 Abs.

1 und Abs.

E. 2.3

Gemäss Art.

14 Abs.

1 GAV FAR kann der Arbeitnehmende eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ

das 60.

Altersjahr vollendet hat (lit.

a), das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat (lit.

b), während mindestens 15

Jahren innerhalb der letzten 20

Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV

FAR

eine

beitragspflichtige

Beschäftigung

ausgeübt

hat

(lit.

c)

und

die

Er werbstätigkeit unter Vorbehalt von Artikel

15 definitiv aufgibt (lit.

d).

Der Arbeitnehmende, der das Kriterium der Beschäftigungsdauer nach Art.

14 Abs.

1

lit.

c

nicht

vollständig

erfüllt,

kann

nach

Art.

14

Abs.

2

GAV

FAR

eine gekürzte

Überbrückungsrente

beanspruchen,

wenn

er

innerhalb

der

letzten

20

Jahre nur während 10 Jahren in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen (lit.

a) und/oder innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen nach lit.

a) aber erfüllt (lit.

b); vgl. zur Arbeitslosigkeit im Detail Art. 13 Abs. 2 lit. b Reglement FAR).

E. 2.4

Gemäss Art.

17 Abs.

1 GAV FAR erhält eine um 1/15 pro fehlendes Jahr gekürzte Überbrückungsrente, wer die Voraussetzungen von Art.

14 Abs.

2 erfüllt (Abs.

1). Wer

wegen

Arbeitslosigkeit

die

siebenjährige

Frist

nicht

erfüllt

(Art.

14

Abs.

2

lit.

b), kann die fehlende Zeit weiterarbeiten oder die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für diese Zeit nachzahlen. Andernfalls wird die Überbrückungsrente um 1/15 pro fehlendes Jahr gekürzt (Abs.

2). Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR, wegen Invalidität von bis zu 50

% oder als Teilzeitangestellte pro Kalenderjahr mindestens 50

% eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit leisten, werden die Leistungen nach Massgabe des Teilzeitbeschäftigungsgrades und der Anzahl der teilzeitbeschäftigten Jahre während der letzten 15 Jahre im Bauhauptgewerbe anteilmässig gekürzt (Abs.

3).

E. 2.5

Um unbillige Härten zu vermeiden, kann der Stiftungsrat in Einzelfällen Überbrückungsrenten zusprechen, wenn kumulativ die Voraussetzungen des GAV und Reglement FAR nur geringfügig nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller vor wiegend im Bauhauptgewerbe gearbeitet hat (Art.

14 Abs.

E. 03

bis 31. Dezember 2022 massgebend (20 Jahre vor dem gewünschten

Leistungsbezug

ab 1. Januar 2023), wobei der Kläger erst seit März

2009 in der Schweiz tätig war respektive ist (vgl. den IK-Auszug [Urk. 9/8]; ferner Urk. 2/6 S. 2), weshalb eine (ungekürzte) Überbrückungsrente nach Art. 14 Abs. 1 GAV FAR mangels der erforderlichen 15 beitragspflichtigen Beschäftigungsjahre (Art. 14 Abs. 1 lit. c GAV FAR) – selbst ohne allfällige Unterbrüche – von vorne rein ausser Betracht fällt, was zwischen den Parteien nicht umstritten ist.

E. 3

f.), dass der Kläger innerhalb der letzten 20 Jahre während zehn Jahren und davon während der letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wobei eine Arbeitslosigkeit von höchstens zwei Jahren während der letzten sieben Jahre nicht als Unterbruch gewertet wird.

E. 3.2

Unbestritten ist, dass der Kläger in der Schweiz vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009, vom 1. April 2010

bis 31. Oktober 2018 sowie vom 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2022 in GAV FAR

unterstellten Betrieben beschäftigt (vgl. Urk. 2/6 S. 2 und Urk. 9/8) und dem GAV FAR somit räumlich, betrieblich und persönlich unterstellt war (vgl. E. 2.2). Ebenso sind die Anspruchs Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 lit. a und b GAV FAR (vgl. E. 2.3) unbestritten und ausgiebiger erfüllt.

Für die Beurteilung der anzurechnenden Beschäftigungsdauer ist der Zeitraum vom 1. Januar 20

E. 3.3

Unterschiedliche Auffassung besteht zwischen den Parteien diesbezüglich, ob der Arbeitsversuch des Klägers vom 1. November 2018 bis 30. April 2019, während welchem er Taggelder von der Invalidenversicherung bezog (Urk. 9/9 f.), zu einer sechsmonatigen Beitragslücke führt, welche

dem Anspruch auf eine gekürzte Überbrückungsrente entgegensteht.

E. 4

. 3

Demgegenüber hielt die Beklagte dafür, der Kläger mache keine Angaben hinsichtlich seines Anstellungsverhältnisses, er äussere sich nicht zum Pensum, zur Lohnhöhe oder Funktion, auch lege er nicht offen, ob er Leistungen von Versicherungsträgern erhalte. Den Akten der Invalidenversicherung sei zu entnehmen, dass der Kläger seit April 2021 (teil-)arbeitsunfähig und eine leistungspflichtige Krankentaggeldversicherung vorhanden sei, aus dem IK-Auszug gehe zudem hervor, dass der Kläger in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ein reduziertes Einkommen erzielt habe, was den Schluss nahelege, dass er nicht AHV-pflichtige Krankentaggelder bezogen habe.

Auch sei unklar, wie es sich mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente verhalte, für die sich der Kläger angemeldet habe. Aus dieser Anmeldung sei zu dem ersichtlich, dass der Kläger im Zeitpunkt seiner Gesuchstellung nicht vollständig arbeitsfähig gewesen sei. Angesichts alldessen sei auf die Subsidiarität der Leistungen der Stiftung FAR zu verweisen.

Entgegen der klägerischen Ansicht sei er vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 keiner beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen, wengleich während dieser Zeit fälschlicherweise FAR-Beiträge in Abzug gebracht worden seien, die die Beklagte indes zurück erstatten würde. Der bei der A.____ durchgeführte Arbeitsversuch sei mit Taggeldern durch die Ausgleichskasse finanziert worden, die A.____ habe keine Entschädigung erbracht. Auch wenn der Kläger während dieser Zeit weiterhin bei der A.____ angestellt gewesen sei, begründe er in solcher Arbeitsversuch kein Arbeitsverhältnis zwischen Einsatzbetrieb und Versichertem, zu dem würden von den Taggeldern keine gesetzlichen Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen. Somit basiere der Anspruch des Klägers auf Taggelder der Invalidenversicherung nicht auf seinem Arbeitsvertrag mit der A.____, sondern auf der Verfügung der Invalidenversicherung, welche nicht unter den Geltungsbereich des AVE GAV FAR falle und somit keine Schuldnerin von FAR-Beiträgen sei, weshalb auf diesen Taggeldern auch keine FAR-Beiträge zu leisten seien. Da mit könnten die Taggelder nicht als FAR-pflichtiger Lohn betrachtet werden, weshalb der Kläger während diesen sechs Monaten eine nicht beitragspflichtige Beschäftigung ausübt habe, was indes zentral für die persönliche Unterstellung sei. Aufgrund dieses Unterbruches seien die Voraussetzungen von Art. 14 GAV FAR nicht erfüllt. Das Merkblatt diene sodann der Unterstützung des Arbeitgebers und beziehe sich allein auf die Ausnahmeregelung von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR, weshalb der Kläger daraus nichts für sich abzuleiten vermöge. Sollte ein Anspruch auf eine FAR-Rente bejaht werden, seien Art. 15 Abs. 1 GAV FAR in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Reglement FAR bei der

Bestimmung der Rentenhöhe zu berücksichtigen und ein Überschussverdienst wie auch allfällige erhaltene Leistungen von anderen Versicherungsträgern an die FAR-Rente anzurechnen (Subsidiaritätsprinzip; Urk. 8).

E. 4.1

Fraglich und zu prüfen ist somit, ob der Kläger während der Zeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 trotz des Bezuges von Taggeldleistungen der Invalidenversicherung in persönlicher Hinsicht dem GAV FAR unterstellt war und so mit während sieben Jahren vor dem Leistungsbezug ununterbrochen einer dem GAV FAR unterstellten Tätigkeit nachgegangen ist, oder ob der Taggeldbezug als Unterbruch zu werten ist, weshalb die Voraussetzung

von Art. 14 Abs. 2 GAV FAR nicht erfüllt ist.

E. 5

. 3

Nach dem Gesagten ist der sechsmonatige Arbeitsversuch des Klägers

vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 nicht als Unterbruch zu werten, weshalb er auch während dieser Zeit dem GAV FAR in persönlicher Hinsicht unterstellt war und während 12 Jahren und zehn Monaten vor dem gewünschten Leistungsbezug im Januar 2023 ununterbrochen eine beitragspflichtige Beschäftigung

ausübte. Da mit sind die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 GAV FAR ebenso wie diejenigen von Art. 14 Abs. 1 lit. a, b und d erfüllt, zumal das Kriterium der Erwerbsaufgabe nach Art. 14 Abs. 1 lit. d GAV FAR – wie der Kläger zu Recht ausführt (vgl. E. 4.2) – dem Bezug einer Überbrückungsrente nicht per se entgegensteht (Art. 15 GAV FAR in Verbindung mit Art. 14 Reglement FAR; vgl. auch die diesbezügliche Stellungnahme der Beklagten vom 24. Oktober 2023, Urk. 2/5).

In Gutheissung der Klage ist somit festzustellen, dass der Kläger Anspruch auf eine gekürzte Überbrückungsrente nach Art. 1

E. 5.2

Dies gilt umso mehr, als Art. 13 Abs. 1 ter Reglement FAR vorsieht, dass die siebenjährige Beschäftigungsdauer auch durch einen unbezahlten Urlaub in der Regel nicht unterbrochen wird, sofern kumulativ

der unbezahlte Urlaub nicht mehr als sechs Monate dauerte, er nicht im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen wurde, der Arbeitnehmer die Tätigkeit anschliessend beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen hat und die massgeblichen Kündigungsfristen eingehalten wurden, während des unbezahlten Urlaubes keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen wurde und der Arbeitnehmer im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50%ige Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb nachweisen kann. Folglich übt ein Gesuchsteller auch in dieser Konstellation während sechs Monaten keine beitragspflichtige Beschäftigung aus und wäre somit grundsätzlich dem GAV FAR persönlich nicht unterstellt.

Ein sachlicher Grund, einen sechsmonatigen Arbeitsversuch in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb nicht mindestens gleich zu behandeln wie einen sechsmonatigen unbe-

zahlten Urlaub, ist nicht ersichtlich. Entsprechend drängt sich eine Lockerung der verlangten ununterbrochenen siebenjährigen beitragspflichtigen Beschäftigungsausübung auch vor diesem Hintergrund auf, weshalb der sechs monatige Tagelohnbeitrag des Klägers nicht als Unterbruch zu werten ist.

E. 7

GAV FAR hat. Die Sache ist der Beklagten zu überweisen, damit sie unter Mitwirkung des Klägers sowie unter Berücksichtigung allfälliger Leistungen anderer Versicherungsträger (Krankentagegeldversicherer, Invalidenversicherung) und eines allfälligen Überschussverdienstes (Art. 15 GAV FAR in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Reglement FAR) die Rentenhöhe ermittle (vgl. Art. 18 GAV FAR in Verbindung mit Art. 18 Reglement FAR [Subsidiarität der Überbrückungsrente]). 6. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos (§ 33 Abs. 1 GSVGer). 6.2

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Der vertretene obsiegende Kläger hat demnach Anspruch auf eine durch die Beklagte zu bezahlende Parteientschädigung, welche auf Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass der Kläger Anspruch auf eine gekürzte Überbrückungsrente nach Art. 17 GAV FAR hat. Die Sache wird an die Beklagte überwiesen, damit sie die Rentenhöhe unter Mitwirkung des Klägers sowie unter Berücksichtigung allfälliger Leistungen anderer Versicherungsträger und eines allfälligen Überschussverdienstes ermittelt. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Max B. Berger - Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

PhilippBöhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.